

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Nettetal vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 13, 86 Abs. 1 Nr. 15 BauO NRW vom 21.07.2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021 wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 19.12.2023 für das Gebiet der Stadt Nettetal folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verhaltensbestimmungen für Bauarbeiten
- § 5 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 6 Tiere
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Grillen/offene Feuerstellen
- § 9 Baden in öffentlichen Gewässern
- § 10 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 11 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 12 Kinderspielplätze und Informelle Treffpunkte für Jugendliche
- § 13 Hausnummern
- § 14 Öffentliche Hinweisschilder
- § 15 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Platzverweise
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet von Nettetal.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Wanderwege
- Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Stützmauern, Straßenbankette und Fahrbahnteiler
- Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Sport-, Bolz- und Spielplätze, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Anpflanzungen, Kleingartenanlagen, Schulhöfe;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (Allgemeine Verhaltenspflichten im Straßenverkehr) (StVO), bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- (3) Verboten ist insbesondere
1. das Zelten, Lagern und Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kraftfahrzeugen, Wetterschutzzelten. u.ä.) über eine Dauer von 24 Stunden hinaus.
 2. das Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck.
 3. das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem oder berauschem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen oder zur Abhaltung von Trinkgelagen sowie Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum(z. B. Lärmbelästigungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Gefährdung anderer durch Wegwerfen von Flaschen, Gläsern, Bechern oder Getränkedosen sowie Essensresten und Zigaretten).
 4. unnötiges Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).
 5. das Verrichten der Notdurft.
 6. das Musizieren zum Zwecke des Geldsammelns.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Verboten ist insbesondere

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. in den Anlagen zu übernachten, zu zelten oder die Anlagen in sonstiger Weise zweckwidrig zu benutzen,
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden,
6. landwirtschaftliche Maschinen bei der Feldbestellung auf Verkehrsflächen zu wenden,
7. Böschungen, Gräben, Bankette, Rasenkanten und Verkehrsflächen zu überackern und abzupflügen. Deshalb ist auf den Äckern entlang der Verkehrsflächen ein genügend breiter Vorkopf anzulegen,
8. in Fußgängerbereichen Ball zu spielen,
9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
10. Hydranten, Straßenrinnen und Einlauföffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
11. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO), bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Ferner sind insbesondere folgende Verhaltensweisen zu beachten:

1. Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße zum Gehweg hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht erlaubt.
2. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes zu entfernen.
3. Reparaturen an Kraftfahrzeugen auf Straßen sind verboten, es sei denn, sie sind unvermeidlich für die Weiterfahrt und behindern und gefährden den allgemeinen Straßenverkehr nicht. Diese Reparaturen sind unverzüglich vorzunehmen.
4. Hecken sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
5. Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern privater Grundstücke, müssen über Geh- und Radwegen auf eine Mindesthöhe von 2,50 m und über Fahrbahnen auf eine Mindesthöhe von 4,50 m freigeschnitten werden.

§ 4

Verhaltensbestimmungen für Bauarbeiten

- (1) Bauarbeiten an oder auf Straßen oder in Anlagen sind so durchzuführen, dass Verkehrsteilnehmer weder geschädigt noch gefährdet oder mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar behindert oder belästigt werden; Beschädigungen der Straßen und Anlagen sind zu vermeiden.
- (2) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entfernen.

- (3) Frischer Anstrich auf öffentlich zugänglichen Flächen und Gegenständen muss, wenn hierdurch Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden können, durch auffälligen Hinweis kenntlich gemacht sein, solange ein Abfärben möglich ist.
Die Pflicht zur Kenntlichmachung obliegt dem Ordnungspflichtigen im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5 **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Zu den Verkehrsflächen und Anlagen zählen insbesondere Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen und Verkehrszeichen. Das Werbe- und Plakatierverbot gilt auch für sonstige Verkehrseinrichtungen, für Abfallbehälter und Sammelcontainer und für sonstige für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen. Er gilt auch an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Verantwortlich im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch diejenigen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung veranlassen.
- (4) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (5) Es ist verboten, Anhänger für Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen zu Werbezwecken abzustellen.

§ 6 **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in Anlagen sind Hunde an einer Leine zu führen, die geeignet ist, die von dem Hund ausgehenden Gefahren abzuwehren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Schulhöfen und Friedhöfen ist mit Ausnahme von Blindenführhunden nicht erlaubt.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen.
 4. das Reinigen von Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es wird klares Wasser verwendet. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Außerdem hat er das städtische Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden die Polizei - umgehend darüber zu informieren.
 6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m alle Rückstände der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Grillen/offene Feuerstellen

- (1) Offenes Feuer und der Betrieb von Grillgeräten in und auf allen öffentlich zugänglichen Flächen und Anlagen ist verboten.
- (2) Ausgenommen ist offenes Feuer und der Betrieb von Grillgeräten auf und in Flächen und Anlagen, die die Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde ausdrücklich für diese Zwecke freigegeben hat. Freigegebene Anlagen und Flächen werden ausdrücklich durch Schilder gekennzeichnet.
- (3) Während der Nutzung der entsprechend freigegebenen Flächen ist folgendes zu beachten:

1. Feuer und Grillstellen sind von einem Verantwortlichen ständig zu überwachen. Beim Verlassen der Feuerstelle bzw. des Grillplatzes oder bei starkem Wind ist das Feuer vollständig mit geeigneten Mitteln zu löschen. Vollständig gelöschte Asche, Grillabfälle und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Infolge des Feuers bzw. des Grillens dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für Dritte oder die Umgebung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.
2. Die Nutzer haben geeignetes Grillgerät zu verwenden und einen ausreichenden Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.
3. Soweit im Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten an ausgewiesenen Stellen dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Abfälle sind rückstandslos zu entfernen.
4. Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.

§ 9

Baden in öffentlichen Gewässern / Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in allen öffentlich zugänglichen, natürlichen und künstlichen Gewässern ist untersagt.
- (2) Das Betreten von Eisflächen auf allen öffentlich zugänglichen, natürlichen und künstlichen Gewässern ist untersagt.
- (3) Ausgenommen sind das Baden und das Betreten der Eisfläche an den Stellen, die die Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde ausdrücklich freigegeben hat.
- (4) Freigegebene Badestellen und Eisflächen werden durch Schilder gekennzeichnet.

§ 10

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten. Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht werden.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Wertstoffstationen ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände

müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Sammlungsgut (Alttextilien u.ä.) darf nur auf dem Hausgrundstück zur Abfuhr bereitgestellt werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein Abstellen am Abfuhrtag am Rande des Gehweges bzw. der Straße gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 11

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 12

Kinderspielplätze und Informelle Treffpunkte für Jugendliche

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch eine entsprechende Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und das Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, die Flächen wurden durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Darüber hinaus ist das Rauchen und die Einnahme von Betäubungsmitteln jeglicher Art verboten. Dies gilt auch in unmittelbarer Nähe der Spielplätze, die sich innerhalb von größeren öffentlichen Anlagen befinden und nicht räumlich abgegrenzt sind.
- (6) An den informellen Treffpunkten für Jugendliche auf dem Marktplatz in Nettetal-Kaldenkirchen und im Windmühlenbruch in Nettetal-Lobberich dürfen sich Jugendliche sowie Erwachsene bis zu deren 27. Lebensjahr aufhalten und nutzen. Anderen Personen ist der Aufenthalt dort nur gestattet, wenn hierdurch weder der Nutzungszweck beeinträchtigt wird noch eine Gefährdung der Jugendlichen zu befürchten ist.

§ 13

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Rechtsinhaber von Grundstücken und deren baulichen Anlagen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die dem Grundstück

zugeteilten Hausnummern am Gebäude anzubringen und instand zu halten; die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich sichtbar und als solche erkennbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer und ähnliches behindert werden.

- (2) Die Hausnummer ist grundsätzlich unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Haustürhöhe, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Grundsätzlich sind sämtliche Arbeiten oder Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, verboten.
- (2) Von diesem Verbot werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für alle Stadtteile:
 - a)
 - für die Nacht vom 31. Dezember (Silvester) auf den 01. Januar bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Altweiberfastnacht auf den folgenden Tag bis 02:00 Uhr
 - Tag der Arbeit: für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 02:00 Uhr
 - b) Bei Kirmessen bis 00:00 Uhr
 - für die Nacht von Freitag auf Samstag
 - für die Nacht von Samstag auf Sonntag
 - für die Nacht von Sonntag auf Montag
 - für die Nacht von Montag auf Dienstag
 - c) Bei Schützenfesten bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Freitag auf Samstag

- für die Nacht von Samstag auf Sonntag
 - für die Nacht von Sonntag auf Montag
 - für die Nacht von Montag auf Dienstag
 - für die Nacht von Dienstag auf Mittwoch
2. Karneval für die Stadtteile Breyell, Hinsbeck, Kaldenkirchen und Lobberich und Schaag:
 - für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Sonntag auf Montag bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Montag auf Dienstag bis 02:00 Uhr
 3. Karneval für den Stadtteil Hinsbeck:
für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr
 4. Karneval (und zwar eine Woche vor Beginn des regulären Karnevals) für den Stadtteil Leuth:
 - für die Nacht von Donnerstag auf Freitag bis 02:00 Uhr
- (3) Die Ausnahmen unter Abs.2 Nr.1 b und c sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.
- (4) Weitere Ausnahmen werden auf Antrag zugelassen, wenn das Interesse des Antragstellers das Interesse an der absoluten Aufrechterhaltung der Nachtruhe überwiegt. Ausnahmegenehmigungen sind in jedem Stadtteil in der Regel höchstens für zwei Nächte im Kalenderjahr möglich.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen - auf schriftlichen Antrag - Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 17 Platzverweise

Gegen Personen, die die Verhaltenspflichten des § 2, § 3 und § 12 dieser Verordnung trotz Aufforderung durch die Ordnungsbehörde weiterhin in nicht unerheblichen Maße verletzen, kann die Ordnungsbehörde einen Platzverweis gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in Verbindung mit § 24 Nr. 12 OBG NRW erteilen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 dieser Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 dieser Verordnung,
 3. die Verhaltensbestimmungen für Bauarbeiten gem. § 4 dieser Verordnung,
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 dieser Verordnung,
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 6

- dieser Verordnung,
6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 dieser Verordnung,
 7. die Verhaltensbestimmungen und Verbote fürs Grillen und Nutzen offener Feuerstellen gem. § 8 dieser Verordnung
 8. das Badeverbot gem. § 9 dieser Verordnung
 9. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 10 dieser Verordnung,
 10. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 dieser Verordnung,
 11. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 12 dieser Verordnung,
 12. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 dieser Verordnung,
 13. die Duldungspflicht gem. § 14 dieser Verordnung,
 14. die Ausnahmeregelungen nach § 15 dieser Verordnung

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) bei Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis 250 €, bei Vorsatz mit einem Bußgeld bis 500 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.